

Die Ehe

Zivilrechtliche Auswirkungen der Eheschließung

1. GRUNDSÄTZE

Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem **Ehevertrag** erklären zwei Personen gesetzmäßig ihren Willen, in **unzertrennlicher Gemeinschaft** zu leben, **Kinder** zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitigen **Beistand** zu leisten (§ 44 ABGB).

2. PERSÖNLICHE RECHTSWIRKUNGEN

Mit der Eheschließung entsteht eine **eheliche Lebensgemeinschaft**. Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum **gemeinsamen Wohnen** sowie zur **Treue**, zur anständigen **Begegnung** und zum **Beistand** verpflichtet.

Die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten im Verhältnis zueinander sind grundsätzlich gleich (§ 89 ABGB).

Ein Ehegatte hat im Erwerb des anderen mitzuwirken, soweit ihm dies zumutbar ist (Ausbildung, eigene Erwerbstätigkeit, Haushaltsführung, Kindererziehung) und es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist (Landwirtschaft, Gastgewerbe u.a.). Der mittätige Partner hat Anspruch auf angemessene Abgeltung, jedoch unter Rücksichtnahme seines Unterhaltsanspruches (§ 90 und § 98 ABGB).

Die Ehegatten sollten ihre eheliche Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung und die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes und die Obsorge unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder **einvernehmlich** gestalten (§ 91 ABGB).

Während der aufrechten Ehe besteht eine **gegenseitige Unterhaltspflicht**. Diese richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten und ihren jeweiligen Kräften. Dabei gilt die **Haushaltsführung und Kinderbetreuung** als gleichwertige Form der Unterhaltsleistung.

Die Ehegatten haben also nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung, medizinische Versorgung, Erholung, Freizeitgestaltung etc.) gemeinsam beizutragen.

Der Ehegatte, der den gemeinsamen **Haushalt** führt, leistet dadurch seinen Beitrag; er hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei seine eigenen Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind (§ 94 ABGB).

Die Ehegatten haben an der Führung des gemeinsamen Haushalts nach ihren persönlichen Verhältnissen, besonders unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Belastung mitzuwirken; ist ein Ehegatte jedoch nicht erwerbstätig, so obliegt diesem die Haushaltsführung, der andere ist erforderlichenfalls zur **Mithilfe** verpflichtet (§ 95 ABGB).

nicht unbedingt relevant

Mit der Eheschließung erhalten die Ehegatten die Möglichkeit, ihren **Familiennamen** neu zu bestimmen.

Dieser ist der Familienname eines der Ehegatten, den diese einvernehmlich als gemeinsamen Namen bestimmt haben. Wenn keine Auswahl erfolgt, führen beide ihren bisherigen Namen weiter. Jener Partner, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname ist, kann bestimmen, dass er/sie einen aus dem gemeinsamen Familiennamen und seinem Familiennamen gebildeten Doppelnamen führt, sofern nicht der gemeinsame Familienname bereits aus mehreren Teilen besteht. Insgesamt dürfen nur zwei Teile der Namen verwendet werden. Ein Doppelname ist durch Bindestrich zwischen dessen einzelnen Teilen zu trennen. Aus dieser Ehe stammende Kinder erhalten dann den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Wenn ein solcher nicht vorliegt, kann der Doppelname eines Elternteiles gewählt werden. Namensteile von Doppelnamen können auch bestimmt werden, jedoch begrenzt auf maximal zwei Teile dieser Namen, welche dann durch Bindestrich zu trennen sind. Mangels Bestimmung erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, auch wenn dieser ein Doppelname ist. (§§ 93 f und §§ 155 ff ABGB)

* Alternativ zur Ehe mit vorstehenden Rechtswirkungen gibt es seit 1.1.2019 die Möglichkeit einer beim Standesamt zu fertigenden **eingetragenen Partnerschaft**, jedoch ohne Verlobung, Vertrauensbeziehung anstelle Treuegelöbnis, im Trennungsfall Unterschiede bei Fristen und im Unterhaltsrecht, ansonsten mit im Wesentlichen selben Rechtswirkungen.

3. EHEGÜTERRECHT

In Österreich gilt als gesetzlicher Güterstand die **Gütertrennung**.

Haben Eheleute über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Übereinkunft getroffen, so behält jeder Ehegatte sein voriges Eigentumsrecht. Jeder Ehegatte bleibt Eigentümer seines eingebrachten und während der Ehe erworbenen Vermögens und haftet grundsätzlich nur für seine eigenen Schulden.

Für die Vereinbarung einer **Gütergemeinschaft** zwischen den Eheleuten ist ein besonderer Vertrag erforderlich – Ehepakt, sonst gilt **Gütertrennung** (§ 1233 ABGB). Ein Ehepartner haftet allein durch die Eheschließung nicht für Schulden des andern Ehepartners.

4. KINDER

Die Eltern und Kinder haben einander beizustehen und mit Achtung zu begegnen. Dabei sind die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter grundsätzlich gleich (§ 137 ABGB).

Die Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Jegliche Gewalt und Zufügung von körperlichen und seelischen Leides ist unzulässig. Die Eltern sollten die Obsorge tunlichst einvernehmlich wahrnehmen. Das Kindeswohl ist in § 138 ABGB gesetzlich definiert.

5. ERBRECHT

Wer schriftlich und ohne Zeugen testieren will, muss ein **Testament** eigenhändig schreiben und eigenhändig mit seinem Namen unterfertigen, ansonsten gibt es strengere Formvorschriften bei der Errichtung eines fremdhändigen Testamentes (drei Testamentszeugen, Bekräftigung des letzten Willens etc.). Die Beisetzung des Datums ist ratsam (§ 578 ABGB). Testament oder Erbvertrag (dieser ist nur bei Ehegatten möglich) gehen der gesetzlichen Erbfolge vor.

Ohne Testament (oder Erbvertrag) erbt der Ehegatte gemäß der **gesetzlichen Erbfolge** neben den Kindern des Verstorbenen und deren Nachkommen ein Drittel des Nachlasses, neben Eltern des Verstorbenen zwei Drittel des Nachlasses. Sind diese angeführten Personen nicht vorhanden, erhält der Ehegatte den ganzen Nachlass, der überlebende Ehepartner erhält auch jene gesetzlichen Erbteile, die sonst auf Geschwister oder Großeltern oder auf Neffen und Nichten entfallen wären!

Darüber hinaus hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf das gesetzliche **Vorausvermächtis** (Wohnrecht in der Eheschließung und Hausrat).

Nachkommen (Kinder, und bei Vorleben dieser: deren Kinder) und Ehepartner sind stets pflichtteilsberechtigt. Als **Pflichtteil** gebührt jedem Kind und dem Ehepartner die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre. Außereheliche Kinder und Adoptivkinder haben diesbezüglich dieselbe rechtliche Stellung wie eheliche Kinder, gegenüber dem leiblichen Vater muss jedoch die außereheliche Vaterschaft nachgewiesen werden.

6. DOKUMENTE

Falls mit der Eheschließung eine Namensänderung und/oder ein Wohnsitzwechsel einhergeht, ist daran zu denken, im Wesentlichen folgende Dokumente zu aktualisieren: Meldezettel (3 Monate Frist, bei Gemeindeamt/Magistrat), Kfz-Versicherung, Kfz-Zulassungsschein (Pflicht binnen Wochenfrist, kostenlos, bei Versicherung!), Führerschein (Anzeige binnen 6 Wochen bei Bundespolizei-direktion/Bezirkshauptmannschaft, wenn durch Wohnsitzwechsel eine andere Behörde örtlich zuständig wird; Eintragung der Änderung gebührenpflichtig, aber nicht Pflicht!); weiters empfehlenswert: Staatsbürgerschaftsnachweis (oft als Voraussetzung für Reisepasserneuerung!), Bank und Bausparkasse, Wohnbauförderung, Grundbuch, Telefonbuch u.a.

7. HINWEISE

Auskünfte und Hilfen geben:

Arbeiterkammer (Konsumenteninformation), Arbeitsamt, Bezirksgericht (Amtstag - kostenlose Rechtsauskunft, auch in Grundbuchsachen), Finanzamt, Gewerkschaft, Wirtschaftskammer, Lebensberatungsstellen, Sprechtag der Anwaltskammer und Notariatskammer, Telefonseelsorge.

Als weitere Anlaufstelle für kostenlose erste Rechtsauskünfte stehen alle Kärntner Notariatskanzleien gegen jederzeitige Terminvereinbarung zur Verfügung!

Stand 01/2026

Mag. Klaus Schöffmann MBL LL.M.

Weitere Auskunftsmöglichkeiten im Internet z.B. unter

www.oesterreich.gv.at, www.steuernfo@familie.at und www.bmf.gv.at

Diözese Gurk, 2026